

Satzung Arbeiterwohlfahrt Ortsverein Pulheim

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Die Arbeiterwohlfahrt Ortsverein Pulheim mit Sitz in 50259 Pulheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zwecke der Körperschaft sind

- die Förderung des Wohlfahrtswesens, im Sinne des § 52 Abs. 2, Satz 1, Nr. 9 AO;
- Förderung der Unterstützung von hilfebedürftigen Personen im Sinne des § 53 AO;
- die Förderung von Kunst und Kultur;
- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
- die Förderung der Volksbildung;
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke sowie
- die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens nach § 52 Abs 2 Nr. 24 AO.

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch

- Information der Bürger
- Förderung des ehrenamtlichen und bürgerschaftlichen Engagements
- Organisation ehrenamtlicher Arbeit
- Anregung und Unterhaltung von Beratungsstellen, Maßnahmen und Aktionen
- Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildung
- Mitarbeit in Ausschüssen der öffentlichen Hand
- Zusammenarbeit mit anderen sozialen Initiativen vor Ort und Koordination lokaler sozialer Arbeit
- die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen, seelischen oder wirtschaftlichen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

§ 2 Selbstlosigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Sicherung der Steuervergünstigung

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel der Körperschaft.

§ 4 Begünstigungsverbot

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Anfallsregelung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Arbeiterwohlfahrt Regionalverband Rhein-Erft & Euskirchen, 50126 Bergheim, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Arbeiterwohlfahrt kann werden, wer sich zum Grundsatzprogramm und zu den im Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt niedergelegten Grundsätzen bekennt und sich an der Erfüllung ihrer Aufgaben beteiligen will. Die persönliche Mitgliedschaft kann nur im Ortsverein erworben werden.

Mitgliedschaft, ehrenamtliche Mitwirkung und hauptamtliche Beschäftigung in und bei der Arbeiterwohlfahrt sind unvereinbar mit der Mitgliedschaft und/oder Mitarbeit in rechtsextremen Parteien und Organisation, die sich gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung und somit gegen Grundwerte der Arbeiterwohlfahrt stellen. Unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Arbeiterwohlfahrt ist somit zum Beispiel auch das öffentliche Äußern von Sympathiebekundungen für rechtsextreme Strukturen sowie Parteien.

Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres sind auch Mitglieder des Jugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt, sofern sie der Jugendwerksmitgliedschaft nicht widersprechen. Ist eine Widerspruchsmöglichkeit nicht gegeben, so kommt eine solche Jugendwerksmitgliedschaft nicht zustande.

Wer nicht das 7. Lebensjahr vollendet hat (geschäftsunfähige Minderjährige) kann, vertreten durch den/die gesetzliche/n Vertreter/in, Familienmitglied sein. Minderjährige, die das 7. Lebensjahr vollendet haben (beschränkt geschäftsfähige Minderjährige), können nach Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreters/in alleine oder in einer Familienmitgliedschaft Mitglied sein.

Mit der Vollendung des 18. Lebensjahres (Volljährigkeit) kann das Mitglied seine Einzelmitgliedschaft zur AWO erklären. Ansonsten endet die Mitgliedschaft mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Volljährigkeit erreicht wird. In dem Zeitraum zwischen Erreichen der Volljährigkeit und Ende der Mitgliedschaft stehen dem Mitglied die Rechte eines/r volljährigen Partners in der Familienmitgliedschaft zu.

Ab dem 14. Lebensjahr steht dem Mitglied das aktive und passive Wahlrecht zu; davon ausgenommen ist das passive Wahlrecht für den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Allen Mitgliedern einer Familienmitgliedschaft steht das aktive und passive Wahlrecht zu. Für die/den Minderjährige/n in der Familienmitgliedschaft gilt dies mit den vorgenannten Einschränkungen.

Die Familienmitgliedschaft begründet nur einen Mitgliedsbeitrag für die gemeldeten Mitglieder der Familienmitgliedschaft.

Satzung Arbeiterwohlfahrt Ortsverein Pulheim

2. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen gemäß den Beschlüssen der Bundeskonferenz verpflichtet.
3. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag hin. Gegen die Ablehnung ist Einspruch beim Vorstand der übergeordneten Verbandsgliederung zulässig. Vor dessen endgültiger Entscheidung ist der Vorstand zu hören, der die Ablehnung der Aufnahme beschlossen hat.
4. Die Mitgliedschaft im Ortsverein endet durch Austritt, Ausschluss, Lebensende, bei juristischen Personen und sonstigen Vereinigungen mit deren Auflösung und bei einer Familienmitgliedschaft mit Vollendung des 18. Lebensjahr mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Volljährigkeit erreicht wird.
5. Jede Organisationsgliederung kann den an den Ortsverein gerichteten Mitgliedsantrag annehmen. In diesem Fall ist der Vorstand des Regionalverbandes oder Bezirksverbandes oder des Bundesverbandes befugt, über die Aufnahme als Mitglied zu entscheiden. Die Aufnahmebestätigung erfolgt, sofern nicht der Ortsverein des Wohnbereichs der Aufnahme innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Mitteilung widerspricht.
6. Ein Mitglied kann seinen Austritt aus der Arbeiterwohlfahrt zum Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bewirken.
7. Ein Mitglied kann ausgeschlossen oder von einzelnen oder allen Mitgliedschaftsrechten suspendiert werden, wenn es einen groben Verstoß gegen das Statut, das Grundsatprogramm, die Satzung oder die Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt schädigt bzw. geschädigt oder sich einer ehrlosen Handlung schuldig gemacht hat.
8. Der Ausschluss und die Suspendierung sind unter entsprechender Anwendung des Ordnungsverfahrens der Arbeiterwohlfahrt durchzuführen.
9. Das Ordnungsrecht wird auf die nach dem Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt zuständigen Verbandsgremien übertragen und als verbindlich anerkannt.
Der Ortsverein verzichtet auf die Durchführung eines eigenen Ordnungsverfahrens, wenn er entsprechend beteiligt wird.
10. Im Falle eines Beitragsrückstandes von mehr als 12 Monatsbeiträgen kann der Vorstand nach schriftlicher Mahnung das Mitglied ausschließen.
11. Als korporative Mitglieder können sich dem Ortsverein Körperschaften und Stiftungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf Ortsebene erstreckt.
Sie üben ihre Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Körperschaft, bzw. Stiftung aus.
12. Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorstand der übergeordneten Verbandsgliederung. Der Bezirks- bzw. Landesvorstand ist zu unterrichten. Es ist eine schriftliche Korporationsvereinbarung abzuschließen.
13. Die Mitgliedschaft der korporativen Vereinigungen kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Maßgeblich ist der Zugang der Kündigung.
14. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags der korporativen Vereinigungen richtet sich nach besonderer Vereinbarung.
15. Die Mitgliedschaft des korporativen Mitglieds bei einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Arbeiterwohlfahrt.

Satzung Arbeiterwohlfahrt Ortsverein Pulheim

16. Korporative nicht gewerbliche Mitglieder und solche gewerblichen Mitglieder, die zu 100 % von der Arbeiterwohlfahrt getragen werden und deren Dienstleistung für soziale Zwecke eingesetzt wird, sind nach Zustimmung des Bundesverbandes berechtigt, das Markenzeichen der AWO zu verwenden, soweit sie den Zertifizierungsaufgaben der Arbeiterwohlfahrt entsprechen.

Sonstige korporative gewerbliche Mitglieder sind nach Zustimmung des Bundesverbandes berechtigt, das Markenzeichen der AWO in der Fußzeile auf ihrem Briefbogen zu verwenden. Ihnen ist es nicht gestattet, das Markenzeichen der AWO in ihrem Namen zu verwenden.

§ 7 Jugendwerk

1. Für ein im Ortsverein der Arbeiterwohlfahrt bestehendes Ortsjugendwerk gilt dessen Satzung.
2. Für die Förderung des Jugendwerks werden Regelungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten festgelegt.
3. Der Vorstand des Ortsvereins ist zur Förderung und Unterstützung verpflichtet. Es gelten die Aufsichtsrechte nach den Regelungen des Statuts.
4. Mitglieder des Jugendwerks können auf Antrag beitragsfrei Mitglied des Ortsvereins sein, sofern sie beim Jugendwerk bereits einen Mitgliedsbeitrag zahlen.
5. Die Revisoren/innen des Ortsvereins sind verpflichtet, die Prüfung des Ortsjugendwerks gemeinsam mit dessen Revisoren/innen durchzuführen. Sie berichten dem Vorstand.

§ 8 Organe

Organe des Ortsvereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) der Ortsvereinsvorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
2. Der Vorstand hat die Mitglieder und einen/eine Vertreter/in des Jugendwerkes zur Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder in elektronischer Form einzuladen.

Auf Antrag der übergeordneten Verbandsgliederung oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist binnen drei Wochen eine Mitgliederversammlung unter den in Satz 1 genannten Bedingungen einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung kann

- als Präsenzsitzung oder
- als virtuelle Sitzung (siehe Buchstabe a.), oder

Satzung Arbeiterwohlfahrt Ortsverein Pulheim

- in einer Kombination von Präsenz- und virtueller Sitzung (Hybridsitzung, siehe Buchstabe b.), oder
- im Wege schriftlicher Abstimmung (Buchstabe c.), oder
- ohne Sitzung (Buchstabe d.), d.h. ggf. teilweise oder ganz ohne Anwesenheit der Mitglieder an einen Sitzungsort

abgehalten werden.

In der Regel ist eine Präsenzsitzung durchzuführen.

Dem Vorstand obliegt die Entscheidung, in welcher Form die Konferenz durchgeführt wird. Diese ist der Einladung zu begründen.

Im Fall der schriftlichen Abstimmung (siehe Buchstabe c.) setzt der/die Vorsitzende oder im Falle Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes zugleich eine Frist, die mindestens der vierwöchige Einladungsfrist entsprechen muss und fordert zur schriftlichen Stimmabgabe auf. In Eilfällen (Abstimmungsverfahren in Textform, siehe Buchstabe d) setzt der/die Vorsitzende oder bei deren/dessen Verhinderung die/der stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes eine angemessene Frist zur Stimmabgabe.

Näheres regelt eine Geschäfts- und eine Wahlordnung.

Über die Versammlung in jeder Form ist ein Protokoll zu erstellen, das insbesondere die gefassten Beschlüsse zu dokumentiert. Es ist von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes oder bei deren/dessen Verhinderung durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n des Vorstandes und der/dem Protokollant/in zu unterzeichnen und den Mitgliedern in Text- oder Schriftform zur Verfügung zu stellen.

a) Virtuelle Sitzung

Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl aller Mitglieder in eine Video- oder Telefonkonferenz (virtueller Versammlungsraum), in der sie ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

Mit der Einladung zu einer virtuellen Sitzung sind den Mitgliedern jeweils auf einem sicheren Übertragungsweg die Einwahldaten bereitzustellen.

Der Verein übernimmt keine Gewähr dafür, dass der individuelle technische Zugang zu diesem System wie etwa eine ausreichende Übertragungsbereite, im Einzelfall möglich ist.

Erforderliche Hardware zur Ermöglichung der Sitzungsteilnahme wird nicht zur Verfügung gestellt.

Die technische Lösung, i. d. R. eine entsprechende Plattform im Internet, hat zu ermöglichen, dass Zugang zum virtuellen Raum ausschließlich Berechtigte erhalten, die sich im Rahmen eines angemessenen Authentifizierungsverfahren dort angemeldet haben.

Dieses System soll verfügbar sein, ohne zusätzliche Software zu installieren.

Satzung Arbeiterwohlfahrt Ortsverein Pulheim

Die Ausübung der Rechte der Mitglieder auf Teilnahme, das Rede- und Fragerecht sowie das Recht auf Teilnahme an Abstimmungen ist durch das technische System zu gewährleisten, insbesondere ist (z.B. durch eine Chat-Funktion) sicherzustellen, dass Rede- und Fragenbeiträgen einzelner Teilnehmender durch die anderen Teilnehmenden wahrgenommen werden können.

Legitimierte Teilnehmende haben jederzeit sicherzustellen, dass Grundsätze der Vertraulichkeit, der Verschwiegenheit und des Datenschutzes gewahrt werden, insbesondere ist die beiläufige Teilnahme an virtuellen Sitzungen von unberechtigten Personen durch die Teilnehmenden wirksam auszuschließen. Die Zugangsdaten sind vertraulich zu behandeln.

b) **Hybridsitzung**

Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich, insbesondere indem den Teilnehmenden die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonzuschaltung teilzunehmen oder bei physischer Anwesenheit des/der Teilnehmenden am Versammlungsort die Mitgliedrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.

Für Hybridsitzungen gelten die Regelungen des Buchstaben a.) entsprechend.

c) **Schriftliche Abstimmung**

Der Vorstand kann den stimmberechtigten Mitgliedern darüber hinaus ermöglichen, ihre Stimme ohne präsente Teilnahme an der Präsenzsitzung vor deren Durchführung innerhalb der gesetzten Frist in schriftlicher Form („schriftliche Abstimmung“) abzugeben.

Stimmabgaben der Mitglieder sind gültig, wenn diese der/dem Vorsitzenden oder bei deren/dessen Verhinderung dem/der stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes bis zu Beginn des betreffenden Abstimmungsvorgangs in der Präsenzsitzung in schriftlicher Form (d.h. mit eigenhändiger Namensunterschrift, Übermittlung per Telefax ist möglich, alternativ per E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur, § 126 Abs. 3 i.V.m § 126a BGB) zugehen.

d) **Abstimmungsverfahren in Textform**

In besonderen Ausnahmefällen können bei Eilbedürftigkeit Beschlüsse im Abstimmungsverfahren in Textform gefasst werden. Ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder ist gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem von der/dem Vorsitzenden oder bei deren/dessen Verhinderung dem/der stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes gesetzten Termin mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit einer Zweidrittelmehrheit gefasst wurde.

3. Die Mitgliederversammlung nimmt die Jahresberichte und den Prüfungsbericht für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

Mindestens alle vier Jahre wählt sie innerhalb von neun Monaten vor der Konferenz der übergeordneten Verbandsgliederung den Vorstand, mindestens zwei Revisorinnen/Revisoren und die Delegierten der Konferenz. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Satzung Arbeiterwohlfahrt Ortsverein Pulheim

Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts- und Wahlordnung beschließen. Für den Fall, dass der Vorstand die Durchführung einer schriftlichen Abstimmung (siehe Ziffer 2. Buchstabe c.) oder eines Abstimmungsverfahrens in Textform (siehe Ziffer 2. Buchstabe d.) festlegt, hat der Vorstand zugleich entsprechende Verfahrensregelungen zu beschließen. Die Wahlordnung kann bestimmen, dass im zweiten Wahlgang diejenige/derjenige gewählt ist, die/der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Ein hauptamtliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis beim Ortsverein sowie der Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO beteiligt sind, und Vorstandsfunktionen des Ortsvereins sind unvereinbar und führen zum Verlust der Wählbarkeit bzw. der Funktion.

Das gilt auch für Revisorenfunktionen, wenn beim Ortsverein gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstandsfunktionen ausgeübt werden bzw. wurden.

4. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Der Gegenstand der Abstimmung ist bei der Einberufung genau zu bezeichnen.

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Erschienenen. Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung der übergeordneten Verbandsgliederung.

Die Auflösung des Ortsvereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder. Vor dem Beschluss über die Auflösung ist die Meinung der übergeordneten Verbandsgliederung einzuholen.

5. Mitgliederversammlungen, die über Satzungsänderungen beschließen sollen, sind nur beschlussfähig, wenn mindestens 20 v.H. der Mitglieder - oder sofern der Verein weniger als 50 Mitglieder hat - mindestens 7 Mitglieder erschienen sind. Ist eine Mitgliederversammlung, die zu einer Satzungsänderung einberufen wurde, beschlussunfähig, ist sie mit einer Frist von 14 Tagen erneut einzuberufen. Sie entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der Erschienenen.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen. Sie sind von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Ortsvereins. Der Vorstand eines nicht rechtsfähigen Vereins kann die Mitglieder nur in Höhe des Vereinsvermögens verpflichten.

Der Vorstand besteht aus:

- der/dem Vorsitzenden
- bis zu 2 Stellvertreter/innen
- der KassiererIn/dem Kassierer
- der SchriftführerIn/dem Schriftführer und
- bis zu 8 Beisitzerinnen/Beisitzern,

Satzung Arbeiterwohlfahrt Ortsverein Pulheim

wobei Frauen und Männer mit jeweils mindestens 40% vertreten sein müssen, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidatinnen/Kandidaten vorhanden ist.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreter/innen sowie der/die Kassierer/in und der/die Schriftführer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Scheidet zwischen zwei Mitgliederversammlungen ein Vorstandsmitglied aus, so bedarf es keiner Ergänzung des Vorstandes. Dies gilt nicht, sofern der § 26 BGB-Vorstand durch das Ausscheiden handlungsunfähig wird. In diesem Fall bleibt das ausscheidende Vorstandsmitglied bis zur gültigen Neuwahl eines Vorstandsmitglieds im Amt.

Die Tätigkeit im Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich. Eine Vergütung kann gezahlt werden. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie darf die im Statut festgelegte Grenze nicht überschreiten.

2. Die/der Vorsitzende ist verpflichtet, den Ortsvereinsvorstand regelmäßig, mit einer angemessenen Frist und Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

Für die Form der Durchführung von Sitzungen des Vorstandes gelten die Regelungen gem. § 9 Ziffer 2 entsprechend.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.
5. Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine/einen Geschäftsführer/in berufen.
6. Vor der Bestellung des Ortsvereinsgeschäftsführers ist die Zustimmung der übergeordneten Verbandsgliederung einzuholen.
7. Der Ortsvereinsvorstand hat der übergeordneten Verbandsgliederung über seine Tätigkeit mindestens einmal jährlich zu berichten.
8. Vor dem Eingehen von Verpflichtungen, die über den allgemeinen Rahmen der täglichen Vereinstätigkeit hinausgehen oder bei Verletzung der Berichtspflicht nach vorstehendem Absatz hat der Vorstand die Zustimmung der übergeordneten Verbandsgliederung einzuholen. Andernfalls ist das Vertretungsorgan des Regionalverbandes zur Bestellung eines/r weiteren Beisitzers/Beisitzerin nach § 8 Abs. 1 für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung berechtigt.
9. Der Vorstand kann Fachausschüsse, einzelne Sachverständige und einzelne Vorstandsmitglieder mit Sonderaufgaben betrauen.
10. Der Vorstand benennt einen/eine Vertreter/in zur Unterstützung des Ortsjugendwerkes, die/der an den Sitzungen des Ortsjugendwerksvorstandes beratend teilnimmt.
11. Er kann aus seiner Mitte eine/n Gleichstellungsbeauftragte/n berufen.

Satzung Arbeiterwohlfahrt Ortsverein Pulheim

12. Er nimmt den ihm mindestens einmal jährlich zu erstattenden Bericht des Ortsjugendwerksvorstands und den Bericht der/des Gleichstellungsbeauftragten entgegen.
13. An den Vorstandssitzungen des Ortsvereins nimmt ein vom Ortsjugendwerksvorstand benanntes volljähriges Mitglied stimmberechtigt teil.
14. Für ein Verschulden der Vorstandsmitglieder bei der Ausführung der ihnen obliegenden Verrichtungen haftet der Verein ausschließlich. Im Innenverhältnis stellt der Verein die Vorstandsmitglieder von der Haftung gegenüber Dritten frei. Ausgenommen ist die Haftung, für die ein Erlass im Voraus ausgeschlossen ist, sowie Fälle der groben Fahrlässigkeit.

§ 11 Ortsausschuss

1. Der Ortsvereinsvorstand kann einen Ortsausschuss bilden.
2. Dem Ortsausschuss gehören ein/eine Vertreter/in des Jugendwerkes, korporative Mitglieder und weitere Interessengruppen und Vereinigungen mit sozialem oder sozialpolitischem Charakter an, deren Ziele mit denen der Arbeiterwohlfahrt vereinbar sind.
3. Der Ortsausschuss ist eine Kooperationsgemeinschaft zur Verfolgung gemeinsamer sozialer Aufgaben und Ziele auf kommunaler Ebene.
4. Der Ortsausschuss tritt in regelmäßigen Abständen zusammen. Er stimmt seine Aktivitäten untereinander ab und verabredet dort, wo eine gemeinsame Interessenlage gegeben ist, vereinte Aktionen gegenüber Kommune, Ämtern, Behörden usw. sowie gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit.

§ 12 Mandat und Mitgliedschaft

1. Mandatsträger/innen müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein. Wahlämter und Organmitgliedschaften (§ 8) sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit Ausschluss oder der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte oder dem Austritt.
2. Ein Mitglied kann nicht an der Beratung und Beschlussfassung teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem/r Ehegatten/in, seinem/r Lebenspartner/in, einem/r Verwandten oder Verschwägerten/r bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person (letzteres gilt nicht für Mitglieder, die dem Organ als Vertreter/in einer AWO Körperschaft angehören) einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

Satz 1 gilt nicht für Wahlen.

Wer annehmen muss, von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert dem/der Vorsitzenden des Organs anzuzeigen. Für die Entscheidung in Fällen, in denen der Ausschluss streitig bleibt, ist das jeweilige Organ unter Ausschluss des/der Betroffenen zuständig.

Ein Beschluss, der unter Verletzung des Satzes 1 gefasst worden ist, ist von Anfang an unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend hätte sein

Satzung Arbeiterwohlfahrt Ortsverein Pulheim

können. Die Frist für die Geltendmachung von Verletzungen nach Satz 1 beträgt 2 Wochen.

§ 13 Rechnungswesen

1. Der Ortsverein ist zu jährlichen Budgets (Wirtschafts-, Finanz- und Investitionspläne) verpflichtet. Diese bedürfen der Bestätigung des Regionalverbandes.
2. Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen. Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen des Budgets abgeleitet werden.
3. Insbesondere wird auf Abschnitt 13 Abs. 3 (c) Finanz- und Beitragsordnung des Verbandsstatuts – dieses zuletzt geändert durch die Sonderkonferenz des AWO-Bundesverbandes e. V. 2023 in Schkeuditz/Leipzig und eingetragen in das Vereinsregister Berlin-Charlottenburg am 19.09.2023 – und auf Abschnitt 7, Abs. 2 und Abs. 2 a des Verbandsstatuts in ihren jeweils gültigen Fassungen sowie auf die von der Bundeskonferenz auf deren Grundlage verabschiedeten Beitragsordnungen verwiesen.
4. Zur Revision wird auf die Regelungen des § 15 der Satzung des AWO Regionalverbandes Rhein-Erft & Euskirchen e. V. verwiesen.

§ 14 Statut

1. Das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt ist in seiner jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung. Die Beschlüsse der Bundeskonferenz und des Bundesausschusses zu bundespolitischen Aufgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit des Gesamtverbandes sind für den Ortsverein verbindlich.
2. Im Falle von Widersprüchen zwischen dieser Satzung und dem Verbandsstatut geht das Verbandsstatut den Regelungen dieser Satzung vor.

§ 15 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht

1. Der Ortsverein erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung für sich und die Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die er insoweit Einfluss nehmen kann, durch die übergeordneten Verbandsgliederungen an.
2. Die zur Prüfung berechtigten Gliederungen oder ihre Beauftragten können jederzeit zu Prüfungszwecken Einsicht nehmen in alle Geschäftsvorgänge der Ortsvereine und der Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die der Ortsverein Einfluss nehmen kann. Bücher und Akten sind vorzulegen sowie jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben. Näheres kann durch eine gesonderte Vereinbarung zwischen dem Ortsverein und der übergeordneten Gliederung geregelt werden.
3. Der Ortsverein ist gegenüber dem Ortsjugendwerk (sofern es existiert) im Rahmen des Verbandsstatutes zur Aufsicht und zur Prüfung verpflichtet. Die Prüfung hat jährlich im Hinblick darauf stattzufinden, dass die tatsächliche Geschäftsführung dem Satzungszweck entspricht.

§ 17 Auflösung

1. Vor dem Beschluss zur Auflösung des Ortsvereins ist der AWO Regionalverband Rhein-Erft/Euskirchen anzuhören.
2. Bei Ausschluss oder Austritt aus der übergeordneten Verbandsgliederung ist der Ortsverein aufgelöst. Er verliert das Recht, den Namen und das Markenzeichen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name oder Markenzeichen muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen oder Markenzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Datum vom 03.09.2014 in Kraft. Geändert am 30.05.2025

Ortsvereinsvorsitzende/r _____

Stellv. Ortsvereinsvorsitzende/r _____

Kassiererin/Kassierer _____

Schriftführerin/Schriftführer _____

Beisitzerin/Beisitzer _____

Beisitzerin/Beisitzer _____